

Feststellung der bedauerlichen Tatsache, daß dieser Entwicklung von uns bisher viel zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt und die Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse vor allem der sowjetischen Juristen nur ungenügend Beachtung fanden, kann jetzt nur mit dem entschiedenen Willen zur Überwindung solcher Schwächen, zum intensiven Studium und zur Anwendung der Lehren des Marxismus-Leninismus auch auf diesem Gebiete begegnet werden. Damit werden einmal die Waffen geschmiedet im ideologischen Kampf gegen die Verherrlichung der „freien“ Advokatur in den imperialistischen Staaten und gegen die Hetze und Verleumdung über die angebliche Abschaffung der „Freiheit“ des Rechtsanwaltsstandes in den sozialistischen Staaten. Zum anderen werden die Voraussetzungen geschaffen, um so schnell als möglich die vorhandenen Mängel und Schwächen innerhalb der Rechtsanwaltschaft unseres Staates zu überwinden und den Rechtsanwälten die ihnen gebührende Anerkennung als Organe der Rechtspflege, als Erzieher unseres Volkes im Rahmen ihrer Tätigkeit und als Mitbauer des Sozialismus zu verschaffen.

Es wird eine umfangreiche, aber dankbare Aufgabe unserer juristischen Theoretiker und Forscher sein — wobei ihnen die fortschrittlichen Rechtsanwälte und ihr Nachwuchs behilflich sein müssen —, in Anwendung der wissenschaftlichen Methode des dialektischen Materialismus sich mit der Geschichte der deutschen Rechtsanwaltschaft⁷⁾ zu befassen. Dabei sind die positiven (Verteidigung proletarischer Angeklagter gegen die bürgerliche Klassenjustiz) und die negativen (Juristen-Fabriken im Dienste des Imperialismus, wie Dulles und Co.) Seiten des Tätigkeitsgebietes der Rechtsanwälte aufzuzeigen und vor allen Dingen ihr Wesen und ihr Charakter nach der Machtergreifung durch die Arbeiterklasse darzustellen. In einem Artikel „Die sowjetische Advokatur“ hat D a b r o w s k i⁸⁾ * * * *) hierzu folgende wertvolle Hinweise gegeben:

„Die wichtige, von der Advokatur im Kampfe der Bourgeoisie gegen den Absolutismus eingenommene Rolle sowie die Tatsache, daß eine Reihe hervorragender Vertreter der Advokatur aktiven Anteil am politischen Geschehen der kapitalistischen Staaten — insbesondere Frankreichs — nehmen, schufen in der bürgerlichen Gesellschaft die Überzeugung von der fortschrittlichen Form der Advokatur. Diese, von den Anwälten aufrechterhaltene Überzeugung hat im Zusammenhang mit der zwischen den Anwälten und der Finanzoligarchie allmählich entstandenen Verbundenheit den Vertretern dieses Berufes die Einnahme wichtiger öffentlicher Positionen (Ministerposten nicht ausgenommen) ermöglicht. Doch hat der sich in der Periode des Imperialismus verschärfende Klassenkampf die Überzeugung vom fortschrittlichen Antlitz der Advokatur (im ganzen gesehen) verweht. Der Imperialismus raubte der Advokatur das Gewand ihrer gesellschaftlichen Sendung und stellte sie mit anderen kapitalistischen Unternehmen in eine Reihe.... Die Vertreter der Advokatur wurden zu Verkündern der Interessen des Kapitals, mit denen sie aufs engste verbunden sind.

Es würde die Sache aber vereinfachen, wenn man behauptet, daß die gesamte bürgerliche Advokatur in den Dienst des Kapitalismus gestellt ist. Eine Reihe von Anwälten in den von der monopolistischen Bourgeoisie regierten Staaten verteidigt mutig und entschieden die unterdrückten nationalen Minderheiten, die fortschrittlichen Kämpfer, wobei oftmals die Rolle des Verteidigers mit der Rolle des Anklägers vertauscht wird.“

Eine Widerspiegelung dieser richtigen Feststellungen finden wir heute besonders deutlich im Bonner Bun-

7) Interessant ist insbesondere die Entwicklung im 19. Jahrhundert, z. B. die Tatsache, daß 1848 im Frankfurter Parlament ein Sechstel aller Abgeordneten Rechtsanwälte waren, von denen ein großer Teil die fortschrittlichen Bestrebungen des revolutionären Bürgertums und der Arbeiterklasse vertrat. — Wichtig sind u. a. ferner die Ausführungen von Friedrich Engels über den aufkommenden Stand der Juristen in „Der Verfall des Feudalismus und das Aufkommen der Bourgeoisie“ (Marx-Engels-Lenin-Stalin, „Zur Deutschen Geschichte“, Dietz Verlag, Berlin 1953, Bd. I S. 163).

8) „Nowe Prawo“ 1953, Heft 1, S. 63 ff. (poln.).

desstaat unter der Diktatur des amerikanischen Imperialismus und seiner Adenauer-Lakaien-Regierung. Juristen wie Hallstein werden zu Uralstürmern und brüten über der baldigen Entfesselung eines neuen Weltkrieges. Rechtsanwälte sind im Dienste der Monopolisten eifrig dabei, dem Kriegsverbrecher Krupp die restlose Inbesitznahme seines ergaunerten Vermögens zu sichern, die „Entflechtung“ des IG-Farben-Konzerns zu einer neuen Kapitalkonzentrierung umzufälschen und der verfassungswidrigen Klage gegen die KPD vor dem Bundesverfassungsgericht zu einem Erfolg zu verhelfen. Fortschrittliche, patriotische Rechtsanwälte sind andererseits aufrechte Verteidiger von Friedenskämpfern, Ankläger gegen das brutale Terrorsystem der Lehr-Polizei und der Dehler-Justiz und international anerkannte, in der Arbeitsgemeinschaft Demokratischer Juristen führende Persönlichkeiten im Kampf für die Einheit Deutschlands und die Erhaltung des Friedens.

III

Die fortschrittlichen Rechtsanwälte der Deutschen Demokratischen Republik haben nach dem Abschluß der II. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, mitgerissen von der Begeisterung aller Werktätigen über den grundlegenden Beschluß, mit dem planmäßigen Aufbau des Sozialismus zu beginnen, getrieben von dem Elan, mit dem dieser Beschluß unmittelbar und aktiv allenthalben in die Tat umgesetzt wurde, und besonders angetrieben durch die Feststellungen Walter Ulbrichts über die Biidung landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften, über ihre eigene Weiterentwicklung und über neue Formen kollektiver Zusammenschlüsse eingehend diskutiert. Diese Diskussionen, die an frühere Erörterungen anknüpfen) und durch eine lebhaft Kritik an dem ideologischen Niveau und den Arbeitsmethoden der Rechtsanwälte¹¹⁾ gefördert wurden, fanden ihren Niederschlag in einigen Entwürfen über Statuten zur Bildung von Anwaltsgenossenschaften bzw. Anwaltskollegien. Besonders aktiv waren die Rechtsanwälte in den Bezirken Erfurt, Halle, Leipzig, Magdeburg, Schwerin und Suhl, wobei allerdings sehr verschiedenartige, in politischer und sachlicher Beziehung voneinander abweichende Ergebnisse erzielt wurden. In Ermangelung genügender Kenntnisse über Charakter und Aufgaben der Rechtsanwälte in den sozialistischen Staaten wurden trotz des eindringlichen Hinweises von Benjamin, daß „eine neue Organisationsform allein die Frage unserer Anwaltschaft nicht löst, wenn die neuen Arbeitsmethoden nicht Ausdruck der ideologischen Wandlung unserer Anwaltschaft sind“¹¹⁾, über der Form der Inhalt übersehen, die materielle (sicher sehr wichtige) Seite in den Vordergrund gestellt und die politischen und gesellschaftlichen Elemente und Prinzipien nicht entscheidend berücksichtigt. Trotzdem war der Wille der Anwaltschaft zur Beteiligung an dem Aufbau unserer neuen Staats- und Gesellschaftsordnung, die Bereitschaft, sich mit neuen Methoden und Organisationsformen dem Staat, der Wirtschaft und den Bürgern zur Verfügung zu stellen, unverkennbar.

„Den intensiven Bestrebungen der fortschrittlichen Rechtsanwälte und ihrem Verlangen nach Bildung kollektiver Zusammenschlüsse“ — so heißt es in der Präambel zur Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte — wurde daher von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik entgegengekommen, um es ihnen zu ermöglichen, „in der unserer Gesellschaftsordnung entsprechenden Form bei der Festigung der volksdemokratischen Grundlagen unseres Staates mitzuwirken.“

Gestützt auf die Erfahrungen und wissenschaftlichen Eikennnisse der Juristen der Sowjetunion und der Volksdemokratien, hat der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik in Verwertung des Berichts

9) vgl. Liebler, Probleme der Rechtsanwaltschaft, in NJ 1950 S. 295, und Wirthig, Zur Frage der Rechtsanwaltschaft, in NJ 1950 S. 393.

10) vgl. insbesondere Benjamin in NJ 1951 S. 51 und NJ 1952 S. 546; ferner Heinrich/Graß in NJ 1953 S. 15/16 und Bunckenburg in NJ 1953 S. 139.

11) NJ 1952 S. 547.